

§ 63 MntDBwVVDV — Prüfungsamt

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Stand: 01.09.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe,
 - 1. die Laufbahnprüfung zu organisieren und durchzuführen,
 - 2. einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln,
 - 3. dafür zu sorgen, dass bei allen Anwärterinnen und Anwärtern derselbe Bewertungsmaßstab angelegt wird, und
 - 4. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen zu vollziehen.
- (3) Einzelne Aufgaben können vom Prüfungsamt auf andere Dienststellen übertragen werden.

Zitiervorschlag: § 63 MntDBwVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MntDBwVVDV/63>